

ZENTRALAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT
für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung,
an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten,
Bedienstete der Ämter der Universitäten (mit Ausnahme der UniversitätslehrerInnen)

1080 Wien, Strozzigasse 2/3.Stock
e-mail: za.bed@bmwfw.gv.at

Tel: (01) 53120 - 3242
Fax: (01) 53120 - 3249

An alle
BeamtInnen im Vertretungsbereich des ZA

Wien, 18.11.2014

R u n d s c h r e i b e n Nr. 06/2014

Urlaubersatzleistungen für Beamtinnen und Beamte

Mit der Dienstrechtsnovelle 2013 (DRN 2013) wurde nunmehr auch eine Urlaubersatzleistung für BeamtInnen eingeführt (bisher sind Resturlaube von BeamtInnen verfallen). Ebenso wurden aber auch die Dienstplichten der Vorgesetzten um die Festlegung ergänzt, dass sie **darauf hinzuwirken haben, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen** (§ 45 Abs 1 BDG).

Um Fehlinterpretationen zu vermeiden sollen folgende Punkte zur Klarstellung dienen:

- ✓ Mit der angeführten Dienstrechtsnovelle 2013 wird ein unionsrechtlicher Standard umgesetzt, wonach nunmehr auch für Beamtinnen und Beamten grundsätzlich die Möglichkeit der Ausbezahlung einer Urlaubersatzleistung (**UEL bei Ausscheiden** aus dem Dienststand (**Austritt, Pensionierung, Emeritierung**)) eingeführt wird.
Keinesfalls gilt diese Bestimmung für hohe Urlaubsstände im laufenden Dienstverhältnis!
- ✓ Für **vorzeitige Pensionsantritte** (ausgenommen Dienstunfähigkeit) gilt diese Bestimmung **nicht**.
- ✓ **UEL** gebührt außerdem nur dann, wenn die Beamtin/der Beamte das **Ansameln von Urlaubsansprüchen nicht selbst zu vertreten** hat (zB wenn die Nicht-Inanspruchnahme von Urlaub auf ihre/seine freie Entscheidung zurückzuführen ist).
- ✓ Abgeltungsfähig ist **nur ein Jahres-Urlaubsanspruch von 4 Wochen (=160 Stunden)** und nicht etwa 240 Stunden. Diese 160 Stunden sind auf die Dienstzeit bis zur Pensionierung zu aliquotieren (zB 75% von 160 = 120 Stunden bei einer Pensionierung mit 30.9.) und der bereits verbrauchte Urlaub ist davon abzuziehen.